



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. **12/37/5G**  
Vom **12.09.2012**  
P120697

Ratschlag zu einer Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911

---

12.0697.01, Ratschlag des RR vom 08.05.2012

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr.12.0697.01 vom 8. Mai 2012 und nach dem mündlichen Antrag der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom 12. September 2012, beschliesst:

### I.

Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wird wie folgt geändert:

§ 230 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

<sup>4</sup> Für die amtliche Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen sind zuständig: Die Notare, das Justiz- und Sicherheitsdepartement sowie die Gemeindeganzleien von Riehen und Bettingen; für die Unterschrift der Einwohner einer Landgemeinde des Kantons Basel-Stadt auch der Präsident dieser Einwohnergemeinde oder der Gemeindeganzleier; endlich für im Handelsregister eingetragene Personen auch der Handelsregisterführer oder dessen Substituten bezüglich der im Handelsregister eingetragenen Unterschriften.

### II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.